

Besonders gilt das für die Bedeutung „unfrei“ bei *servus*. *Servitus* wird nur für unfrei gebraucht — das ist sehr wesentlich, hier klingt der alte, aus der Antike übernommene Begriffsinhalt nach. Wichtig für das rechts- und sozialgeschichtliche Verständnis der Quellen ist, daß *servus* auch für den Freien gebraucht wurde, der sich in ein vasallitisches Dienstverhältnis begeben hatte. Unter dem Gesichtspunkt der vasallitischen Treue, des vasallitischen Dienens wird auch das Verhältnis des Klerikers und der Nonne zu Gott gesehen. Dieser weitgehende Gebrauch von *servus* und *servitium* in den Salzburger Quellen erklärt sich aus dem Fehlen des Wortes *vasallus* während man die Einrichtung der Vasallität natürlich kannte. Die den Stand nicht kennzeichnende Anwendung des Wortes entspringt andererseits einer gewissen Primitivität und mangelnder Präzision des sozialrechtlichen Denkens, der von Dollinger so genannten „Vagheit“ der Begriffe. Daraus resultiert eine Vieldeutigkeit, die Schwierigkeit und Reiz der Interpretation frühmittelalterlicher Quellen ausmacht.

## **Die Anfänge einer landesfürstlichen Kanzlei in Tirol**

Von FRANZ HUTER (Innsbruck)

Als literarischer Gruß an den dankbar verehrten Lehrer und väterlichen Freund sei zu seinem 80. Geburtstag ein Thema gewählt, das ihn sowohl mit einem der von ihm bearbeiteten Fachgebiete wie mit dem Lande verbindet, in dem er eine zweite Heimat gefunden und dessen hoher Schule er Jahrzehnte seines Lebens und Wirkens gewidmet hat.

Der Begriff der *Kanzlei* „als einer die Herstellung der Urkunden besorgenden, in bestimmten Formen organisierten Behörde“ ist „für die ältere Zeit der abendländischen Geschichte“ zuletzt von H. W. Klewitz als „wissenschaftliche Hilfskonstruktion“ gekennzeichnet worden, die nicht zum Hineintragen moderner Vorstellungen in eine ganz anders geartete Welt verleiten darf. Klewitz richtet sich vor allem dagegen, daß von der Kanzlei als dem „Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens“ an einem Königshof oder von einem „Instrument in der Hand des Königs“ schon dann gesprochen wird, „wenn einige wenige Schreiber des Königs am Hofe die Herstellung

der Urkunden des Herrschers besorgen.“<sup>1)</sup> Diese Bedenken gelten nicht minder für die Fürstenhöfe und zwar auch noch in einer Zeit, in der die königliche Kanzlei auf dem Wege zu einer festgefügt und die Politik ihres Herrn mitbestimmenden Behörde fortgeschritten ist.

Besteht sonach ein Abstand zwischen dem (deutschen) Königshofe und den Fürstenhöfen, so gilt ein gleiches zwischen den Fürstenhöfen untereinander. Größe, Bedeutung und Reichtum des Fürstentums, der Stand der Landeshoheit und nicht zuletzt der Stand des Urkundenwesens in seinem Raum mögen bestimmend gewesen sein für Tempo und Grad der Emanzipation der fürstlichen Urkunden-Herstellung im eigenen Bereich von der Empfänger-Herstellung und von der Heranziehung von Gelegenheitsschreibern. Über die Anfänge der fürstlichen Schreibstuben der Babenberger in Österreich<sup>2)</sup>, der Traungauer in der Steiermark<sup>3)</sup> und der Sponheimer in Kärnten<sup>4)</sup> liegen bereits Spezialarbeiten vor. Für Tirol ist das Thema — von einigen wertvollen Bemerkungen Heubergers in seiner den ersten Meinhardinern (1253—1335), also einer fortgeschrittenen Periode des tirolischen Kanzleiwesens, gewidmeten Arbeit abgesehen — noch nicht gestellt worden<sup>5)</sup>.

Die Untersuchungen von Mitis haben ergeben, daß der erste Herzog von Österreich, Heinrich Jasomirgott (1141 bzw. 1156 bis 1177), in größerem Stile von den Empfängern eingereichte Urkundenkonzepte durch Kräfte des von ihm gestifteten Wiener Schotten-

<sup>1)</sup> H. W. Klewitz, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes. In: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters I (1937), S. 44 bis 79 (Die zitierten Stellen S. 45 und 46).

<sup>2)</sup> O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, 1912, S. 243 ff.: Das Urkundenwesen der Babenberger von seinen Anfängen bis zum Abgang des herzoglichen Protonotars Ulrich 1115—1215; H. Fichtenau, Die Kanzlei der letzten Babenberger. In: Mitteilungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung LVI (1948), S. 239 ff.

<sup>3)</sup> O. Wönisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark XII (1926, Festschrift für J. Loserth), S. 52 ff., mit 3 Tafeln.

<sup>4)</sup> A. v. Jaksch, Die Kanzlei der Kärntner Herzoge, In: Monumenta ducatus Carinthiae IV (1906), S. I ff.

<sup>5)</sup> R. Heubeger, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten aus dem Hause Görz. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IX (1913), S. 51—177, bes. S. 60 ff. (Emporsteigen der landesfürstlichen Urkunde, Verhältnis zum Notariatsinstrument) und S. 115 ff. (Schreiber der Vorgänger Meinhards II. in Tirol).

klosters ausfertigen ließ<sup>6)</sup>, und daß bereits unter seinem Sohne Leopold V. (1177—1194) das Diktat eines Mannes erschlossen werden kann, „der mit der Ausfertigung der herzoglichen Urkunden ständig beschäftigt war“<sup>7)</sup>. Unter dessen Söhnen (Friedrich I. und Leopold VI., 1194—1198 bzw. 1194—1230) treten dann nebeneinander zwei bis drei namentlich erfaßbare Notare auf, die durch Jahre hindurch für die Herzoge als Urkundenhersteller tätig sind<sup>8)</sup>. Die Zeit des letzten Babenbergers, Friedrichs II. (1230—1246), zeigt darüber hinaus mit bis zu fünf Notaren eine weitere personelle Erweiterung der herzoglichen Schreibstube<sup>9)</sup>. Auch der letzte Traungauer (Ottokar IV., 1164—1192, Herzog seit 1180) scheint, wenigstens in den späteren Regierungsjahren, Männer beschäftigt zu haben, die öfter zur Ausfertigung von herzoglichen Urkunden herangezogen worden sind<sup>10)</sup>. Bei den Sponheimern setzen die ältesten Urkunden mit Nennung herzoglicher Notare zum Jahre 1211, also erst unter Herzog Bernhard (1202—1256), ein. Ab 1236 finden wir dann mehrere Notare gleichzeitig tätig. Unter ihnen hat Berthold (1239—1265) eine besondere Stellung eingenommen. J a k s c h teilt ihm geradezu eine Schreibschule zu, in der er eine Reihe von Notaren herangebildet hat. Unter dem letzten Sponheimer, Ulrich III. (1256 bis 1269), wirkten zunächst Berthold und seine Tradition noch fort, doch scheint in den letzten Jahren eher eine Rückbildung des Notarpersonals eingetreten zu sein<sup>11)</sup>.

Diese herzoglichen Notarii und Scribae sind durchaus Kleriker und zwar vor allem, wenn schon nicht ausschließlich, Weltgeistliche, die aus der Capella, also aus dem Kreis der Hofgeistlichkeit, hervorgegangen sind<sup>12)</sup>. Diese Capellani ducis — bei den Baben-

<sup>6)</sup> M i t i s, a. a. O., S. 314.

<sup>7)</sup> M i t i s, a. a. O., S. 382.

<sup>8)</sup> M i t i s, a. a. O., S. 386 ff.; vgl. ferner die Liste der wichtigsten Kanzlei-beamten der Babenberger von 1193—1246 bei M i t i s - F i c h t e n a u - Z ö l l n e r, Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich Bd. I. Die Siegelurkunden der Babenberger bis 1215, Wien 1950, S. XV ff.

<sup>9)</sup> F i c h t e n a u, a. a. O., S. 285. Vgl. ferner seine Kurzbiographien der Notare, ebenda, S. 256 ff. und die in Anmerkung 8) zitierte Liste.

<sup>10)</sup> W o n i s c h, a. a. O., S. 141 ff. (und die dort zitierte ältere Literatur).

<sup>11)</sup> J a k s c h, a. a. O., S. XVIII ff.

<sup>12)</sup> F i c h t e n a u, a. a. O., S. 240 ff.; W o n i s c h, a. a. O., S. 141; auch Notare Herzog Bernhards von Kärnten werden als Capellani bezeichnet (z. B. J a k s c h, Mon. duc. Car. IV. Nr. 1816 zu 1220: capellani nostri Poncius, Adelbertus plebanus de Landestrost, Henricus et alii quam plures tam clerici quam laici; Pon-

bergern wohl in der Regel aus der Passauer Domschule<sup>13)</sup>, bei den Traungauern z. T. aus Seckau<sup>14)</sup>, bei den Sponheimern z. T. aus Gurk<sup>15)</sup> kommend — sind die engsten Vertrauensleute der Fürsten. Sie werden auch zu diplomatischen Missionen verwendet<sup>16)</sup>. Der eine oder andere ist zugleich Leibarzt<sup>17)</sup>, was das hohe Bildungsniveau dieser Männer zu unterstreichen geeignet ist.

Ihre Dienstausrüstung besteht in meist gut dotierten Pfarren, die sie, weil sie mit ihren fürstlichen Herren vielfach auf Reisen sind, nicht selbst versehen können, vielmehr durch vicarii betreuen lassen müssen<sup>18)</sup>. Auch ein Kanonikat konnte als materielle Grundlage dienen<sup>19)</sup>. Ein festes Stufenschema dürfte auch dort, wo mehrere Notare tätig waren, nicht bestanden haben: die Bezeichnungen *scriba* und *notarius* sind durchaus gleichwertig, aber auch

---

cius erscheint 1211 und 1225, Henricus zw. 1220 und 1225 wiederholt als *Notarius ducis*); auf die Zusammengehörigkeit der Kapläne und Notare weist es hin, wenn in einer Urkunde Herzog Bernhards zu 1250 (*Mon. duc. Car. IV Nr. 2444*) auf den herzoglichen Notar *Liutoldus plebanus de Chirch* in der Zeugenreihe folgen: *et omnes nostri capellani et notarii*. Als Mönch unter den Notaren der Babenberger darf Daniel (1202/10), ein Angehöriger des Wiener Schottenstiftes, gelten (*Fichtenau, a. a. O. S. 241, Anm. 7 und S. 259*). Vgl. ferner unten Anm. 14.

<sup>13)</sup> *Fichtenau, a. a. O., S. 249.*

<sup>14)</sup> *Wönisch, a. a. O., S. 141 ff.* W. macht ferner (S. 142 ff.) wahrscheinlich, daß Bernhard, der erste Notar Herzog Ottokars von Steiermark, ein Seckauer Chorherr war, der später Propst von Vorau wurde.

<sup>15)</sup> Der erste Notar Herzog Bernhards von Kärnten, namens Poncius, erscheint 1198 als *clericus Gurcensis*, 1200 als *capellanus Gurcensis* in den Urkunden (*Jaksch, Mon. duc. Car. IV, S. XII*).

<sup>16)</sup> So gehen die Babenberger Notare Leopold und Gottschalk 1245 als Abgesandte Herzog Friedrichs II. an den päpstlichen Hof nach Lyon, um über die Frage der Errichtung des schon von Leopold VI. angestrebten Bistums Wien zu verhandeln. (*Fichtenau, a. a. O., S. 270 und S. 279*). Der Sponheimer Notar Berthold begleitet 1251 den Herzogssohn Philipp, Erwählten von Salzburg, nach Prag (*Jaksch, a. a. O. IV, S. XVI*).

<sup>17)</sup> So der Babenberger Notar *Henricus phisicus* (1204/27) und der Sponheimer Notar *Poncius medicus et scriptor ducis Bernhardi* (*Fichtenau, a. a. O., S. 263 ff.; Jaksch, a. a. O. IV., S. XII*).

<sup>18)</sup> *Fichtenau, a. a. O., S. 241* (Für die Babenberger Pfarren Probstdorf, Retz, Hollabrunn). Auch die Notare der Sponheimer sitzen auf Pfarren; Landtrost—Landstraß, Rinkenberg, Kraig, Pulst werden genannt (*Jaksch, a. a. O. IV, S. XIV ff.*).

<sup>19)</sup> Notar Berthold, der unter Bernhard und Ulrich III. diente, nennt sich seit 1247 *canonicus Frisacensis* (*Jaksch, a. a. O. IV, S. XIV*).

notarius und protonotarius wechseln mitunter bei derselben Person ab<sup>20)</sup>.

Obwohl, wie wir hörten, bei den Babenbergern unter Leopold VI. und erst recht unter Friedrich II. stets mehrere Notare gleichzeitig beschäftigt waren, ist nur ein relativ geringer Teil der auf diese Herzoge von Österreich lautenden Urkunden von ihnen geschrieben worden; viel zahlreicher — etwa ein Drittel der erhaltenen Stücke umfassend — sind diejenigen, welche von ihnen diktiert wurden<sup>21)</sup>. Am Herzogshof der Traungauer können den zwei von Wonisch ermittelten herzoglichen Schreibern des letzten Ottokar nur je sechs bzw. fünf Urkunden mit einiger Sicherheit zugeteilt werden; alle anderen Stücke aus der Zeit dieses Fürsten sind Empfänger- oder Gelegenheitsschreiber-Herstellungen (einschließlich späterer Fälschungen auf z. T. echter Grundlage etwa dreißig)<sup>22)</sup>. Am Kärntner Herzogshof fällt im erhaltenen Material für die Zeit des bereits genannten Notars Bertold der sehr hohe Prozentsatz an herzoglichen Urkunden auf, die von ihm oder wenigstens unter seiner Leitung hergestellt sind; doch geht er nach dem Tode Herzog Bernhards (1256), obwohl Bertold im Dienste bleibt, zurück, und für die letzten Jahre des letzten Sponheimers Ulrich III. (1256—1269) hat Jaksch nur mehr sehr wenige Stücke mit herzoglichen Notaren in Zusammenhang bringen können<sup>23)</sup>.

Wenden wir uns nach diesem Blick auf die Fürstenukunde der übrigen österreichischen Alpenländer — Salzburg fiele als geistliches Fürstentum nicht nur infolge der Dichte des Materials, auch durch den einer frühentwickelten Bischofskanzlei entsprechenden, frühzeitig und durchschnittlich sehr hohen Prozentsatz an Aussteller-Diktatstücken aus dem Rahmen<sup>24)</sup> — der hier gestellten Hauptfrage zu, dann muß vorausgeschickt werden, daß, zumindest im Vergleich mit Österreich und Kärnten, in Tirol andere politische Voraussetzungen gegeben sind. Schon Heuberger<sup>25)</sup> hat darauf hin-

<sup>20)</sup> Fichtenau, a. a. O., S. 246; auch im Kärntner Material stehen scriba und notarius nebeneinander, protonotarius kommt nicht vor.

<sup>21)</sup> Fichtenau, a. a. O., S. 256.

<sup>22)</sup> Wonisch, a. a. O., S. 94 ff. (Seckau), 107 (Spittal a. S.), 111 (Vorau), 128 ff. (Landhandfeste), 139, 142 ff.

<sup>23)</sup> Jaksch, a. a. O., S. XIX ff.

<sup>24)</sup> Vgl. die Liste bei Fr. Martin, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg. In: Mitt. des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband IX, S. 652 (Zusammenfassung).

<sup>25)</sup> Heuberger, a. a. O., S. 60 ff.

gewiesen, daß sich in Tirol das neue Geschlecht der Landesfürsten gegenüber den bisherigen legitimen Gewalten erst durchsetzen muß und daß das Durchdringen der landesfürstlichen Urkunde mit der Bildung des Territoriums und der Organisation der Verwaltung zusammenfällt, während in Österreich und Kärnten das Landesfürstentum zu dieser Zeit bereits fest im Sattel saß.

In der Tat wurden erst in der Zeit Graf Alberts (III.), des letzten aus dem Stamme der alten Grafen von Tirol (um 1190—1253), so wichtige Fakten wie die Erwerbung der Vogtei über das Hochstift Brixen und der Grafschaftsrechte im Eisack- und Inntale und im Pustertale gesetzt, die, zusammen mit dem älteren Machtbereich (Vintschgau, Grafschaft Bozen, Vogtei über das Hochstift Trient), das Land an der Etsch und im Gebirge als Kerngebiet des späteren Landes Tirol gestalteten.

Kann man in dieser Tatsache ein verspätendes Moment für das Durchdringen der landesfürstlichen Urkunde in Tirol sehen, so wird man andererseits das Hereinragen einer so fortgeschrittenen Urkundenart, wie sie das Notariatsinstrument darstellt, in das Gebiet von Trient, als fördernd erkennen dürfen. Sich ganz dem Notariatsinstrument auszuliefern, wie dies — von Weihe- und Ablaßbriefen abgesehen — die Trientner Bischöfe taten, war den werdenden Herren des Landes zu beiden Seiten des Brenners unmöglich, da sich das Gebiet von Brixen, in Überwindung von Aktnotiz und Traditionsbucheintragung der Siegelurkunde zugewandt hatte und im Vintschgau, der Stammgrafschaft des Geschlechts, ebenfalls nicht das Notariatsinstrument, sondern die rätische Kanzelurkunde und die sie allmählich verdrängende Siegelurkunde gebräuchlich waren<sup>26)</sup>. Im übrigen sei festgehalten, daß das Notariatsinstrument im Gebiete von Bozen erst zu Beginn des 13. Jh. ansäßig wird, wenngleich es sich hier schon in der zweiten Hälfte des 12. Jh., vor allem in Gerichts- und Verwaltungsakten des Bischofs von Trient, gleichsam *ex currendo* von Trient her durchgesetzt hat<sup>27)</sup>. Andererseits war um die Mitte des 12. Jh. die besiegelte Aktnotiz, also ein nördliches Urkundenelement, bis nach St. Michael a. E., also vor die

<sup>26)</sup> Vgl. meinen Aufsatz: Das Urkundenwesen Deutschsüdtirols vor dem Jahre 1200. Ein Überblick über die verbreiteten Urkundenarten und deren Entwicklung. In: Tiroler Heimat. Zeitschrift für Geschichte und Volkskunde Bd. VII/VIII (1936), S. 183—213, bes. S. 190 ff. und S. 193 ff.

<sup>27)</sup> *Ebenda*, S. 206 ff.

Tore Trients, vorgestoßen<sup>28)</sup> und wird um die Wende vom 15. zum 16. Jh. das Notariatsinstrument, das im 13. und 14. Jh. über Bozen hinaus nach Meran und in den Vintschgau vorgedrungen war<sup>29)</sup>, ja sogar am Brixner Bischofshofe im 13. Jh. zeitweilig Fuß zu fassen schien<sup>30)</sup>, von der Siegelurkunde aus dem Felde geschlagen<sup>31)</sup>. Dieses Hin und Her der Wellen von Nord und Süd zeigt die Mittelstellung Südtirols zwischen den Kulturen an; es nimmt uns daher nicht wunder, daß diese Mittelstellung auch im Urkundenwesen des im Tiroler Herzraum sitzenden landesfürstlichen Hofes zum Ausdruck kommt:

„Es ist die geschichtliche Aufgabe der Herren des Landes im Gebirge, die kulturellen Errungenschaften des Nordens und Südens zu verschmelzen und fortzubilden. Daraus ergibt sich der Charakter des werdenden landesfürstlichen Urkundenwesens: Die neue Fürstenurkunde war eine Siegelurkunde, daneben aber werden von der gräflichen Verwaltung auch Notariatsinstrumente verwendet“<sup>32)</sup>.

Den Anteil der Notariatsinstrumente am Gesamtbestand erhaltener landesfürstlicher Urkunden aus der Zeit Graf Alberts festzuhalten (32 unter 84) ist angesichts der Zufälligkeiten der Überlieferung wohl von beschränktem Wert. Mehr mag die Feststellung gelten, daß die Stücke, welche für Empfänger aus dem Vintschgau, aus dem Gebiete von Brixen oder aus den deutschen Nachbarländern bestimmt sind, in der Regel in der Form der Siegelurkunde ausgestellt wurden, während die Urkunden, in denen Graf Albert als Podestà, Vogt und Beisitzer des Trienter Bischofs amtete oder welche für Empfänger aus dem Bereiche des Bistums Trient bestimmt sind, als Notariatsinstrumente hinausgingen. Überschneidungen kommen vor, aber im allgemeinen wird diese Feststellung als Regel ausgesprochen werden dürfen<sup>33)</sup>.

Können wir nun von den Anfängen einer landesfürst-

<sup>28)</sup> Ebenda, S. 195.

<sup>29)</sup> R. Heuberger, Das Deutschtiroler Notariat. Umriss und Bedeutung seiner mittelalterlichen Entwicklung. Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum VI (1927), S. 69 ff.

<sup>30)</sup> Ebenda, S. 110.

<sup>31)</sup> Ebenda, S. 32; O. Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden I, 1924, S. 66 f.; III/1, 1932, S. 80 ff., 163 f.; IV, 1934, S. 47.

<sup>32)</sup> Heuberger, Kanzleiwesen (wie oben Anm. 5), S. 61.

<sup>33)</sup> Das ganze Material hier auszubreiten, fehlt der Raum. Es wird dies im Zusammenhang mit der Drucklegung des die Jahre 1231—1253 umfassenden dritten Bandes der Abteilung I des Tiroler Urkundenbuches geschehen.

lichen Kanzlei in Tirol unter Graf Albert (III.), d. i. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sprechen? Wenn wir an den Begriff Kanzlei nicht allzu hohe Anforderungen stellen, sondern unter Kanzlei eine Beurkundungsstelle verstehen, die mit ständigen Schreibern besetzt ist und deren Urkunden in der äußeren Ausstattung und im Diktat gewisse feste Formen erkennen lassen, dann wird man diese Frage bejahen dürfen.

Von den 52 Nicht-Notariatsinstrumenten, die auf Graf Albert lauten, können der landesfürstlichen Kanzlei mit völliger Sicherheit allerdings nur drei und zwar drei der ältesten zugewiesen werden — nämlich jene, welche die Unterschriften gräflicher Notare tragen. Sie würden nicht ausreichen, um das Ja auf jene Frage zu beantworten. Aber in einer größeren Anzahl weiterer Urkunden aus der Regierungszeit des genannten Grafen, Siegelurkunden wie Notariatsinstrumente, werden hintereinander mehrere gräfliche Notare genannt, die sich zudem, mittels Schrift- und Diktatuntersuchung, mit einem Teil dieser Stücke, ja sogar mit anderen auf den Landesfürsten lautenden Urkunden in Zusammenhang bringen lassen.

Wir geben zunächst eine Liste der gräflichen Schreiber samt dem zeitlich geordneten Nachweis der Nennungen:

1. Arnold.

(1190—1200). Arnoldus capellanus scriba et notarius comitis de Tirol (Unterschrift, Tir. Ub. I/1<sup>34</sup>) Nr. 454, Abb. in Tiroler Heimat Bd. VII/VIII, zw. S. 200 und 201)

(1190—1200). Arnoldus capellanus comitis et scriba (Unterschrift, ebenda Nr. 455)

2. Ulrich.

(1211 Okt. 16, Mals). Vdalricus domini comitis Alberti scriba (Unterschrift, Tir. Ub. I/2<sup>34</sup>) Nr. 622)

(1217, Tirol.) Ulricus notarius noster (Zeuge, ebenda Nr. 701)

3. Konrad.

1225 Neustift Ch(ûnradus) notarius domini comitis (Zeuge, ebenda Nr. 843)

1232 Ch(ûnradus) scriptor comitis Tirolensis (Zeuge, Tir. Ub. I/3<sup>34</sup>) Nr. 963)

<sup>34</sup>) Tiroler Urkundenbuch. Herausgegeben von der Historischen Kommission des Landesmuseums Ferdinandeum in Innsbruck. I. Abteilung: Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgau. Bearbeitet von Fr. Huter. 1. Band: Bis zum Jahre 1200, Innsbruck, 1937; 2. Band: 1200 bis 1230, Innsbruck, 1949; 3. Band: 1231 bis 1253, im Druck (zitiert Tir. Ub. I/1, I/2, I/3).



- 1234 Jan. 15, Tirol. dominus Conradus scribe (Zeuge in Notariatsinstrument, ebenda Nr. 996)
- 1234 Juli 30, Neuhaus. Chûnradius scriptor comitis Tyrolensis (Zeuge, ebenda Nr. 1013)
- 1235—40. Chûnradius scribe (Zeuge in Traditionsnotiz bzw. Urkundenauszug, ebenda Nr. 1025)
- 1236 Ch(ûnradius) scriptor (Zeuge, ebenda Nr. 1039)
- 1236 Ch(ûnradius) scriptor (Zeuge, ebenda Nr. 1040)
- 1239 Nov. 5, Prutz. Ch(ûnradius) et Fridericus scriptores (Zeugen, ebenda Nr. 1102)
- 1240 Tirol. Ch(ûnradius) scriptor (Zeuge, ebenda Nr. 1107)
- 1240 März 15, Neuhaus. Chunradus scriptor (Zeuge, ebenda Nr. 1110)
4. H e i n r i c h .
- 1234 März 26, Neuhaus. dominus Henricus scribanus domini comitis suprascripti (Zeuge in Notariatsinstrument, ebenda Nr. 1002)
5. F r i e d r i c h .
- 1237 Nov. 1, Bozen. Fridericus scribe domini comitis (Zeuge in Notariatsinstrument, Voltelini <sup>35</sup>) Nr. 823)
- 1239 Nov. 5, Prutz. Chûnradius et Fridericus scriptores (Zeugen, Tir. Ub. I/3, <sup>34</sup>) Nr. 1102)
- 1242 Nov. 12, Neuhaus. Fridericus scribe (Zeuge in Notariatsinstrument, Voltelini-Huter<sup>36</sup>) Nr. 394)
- 1242 Nov. 12, Neuhaus. Fridericus scribe (Zeuge ebenso, ebenda Nr. 395)
- 1242 Nov. 27, Bozen. Fridericus scribe domini comitis de Tyrol (Zeuge ebenso, ebenda Nr. 426)
- 1247 Juni 20, Bozen. dominus Fridericus scribe (Urkundenempfänger, Notariatsinstrument, Tir. Ub. I/3 Nr. 1205)
- 1247 Juni 20, Bozen. dominus Fridericus scribe ipsius domini comitis (Vertragsgegner des Landesfürsten, Notariatsinstrument, ebenda Nr. 1206)
- 1248 Dez. 19, Innsbruck. Fridericus scribe (Zeuge, ebenda Nr. 1235)

<sup>35</sup>) H. von Voltelini, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts. 1. Teil (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols Bd. 2), Innsbruck, 1899.

<sup>36</sup>) H. von Voltelini-Fr. Huter, Die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts. 2. Teil (Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols. Bd. 4), Innsbruck 1951.

- 1252 Sept. 30, Friesach. Fridericus notarius noster (Zeuge, ebenda Nr. 1274)
- 1253 März 30, Neuhaus. Fridericus scriba (Zeuge in Notariatsinstrument, ebenda Nr. 1296)
- 1253 (März 30), Neuhaus. Fridericus scriba (Zeuge, ebenda Nr. 1297)
- 1253 Juli 15, Tirol. Federicus scriba domini comitis Tirolis (Zeuge in Notariatsinstrument, ebenda Nr. 1303)
- 1256 ohne Ort. Fridericus scriba (Urkundenempfänger, Notariatsinstrument, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien)
- 1256 Juli 56, Ulten. Fridericus scriba (Urkundenempfänger, Notariatsinstrument, ebenda).

#### 6. L u d w i g .

- 1247 Juli 20, Bozen. dominus Lvdowicus scriba (Zeuge in Notariatsinstrument, Tir. Ub. I/3 Nr. 1205)

Die Liste zeigt, daß sich der letzte Graf von Tirol schon in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung (1190—1200) zur Urkundenherstellung eines eigenen Schreibers bediente. Die von Kaplan Arnold herrührenden zwei Stücke für Kloster Wilten darf man geradezu als die gewollt sichtbaren Zeichen dafür ansehen, daß von den Tiroler Grafen die erste Stelle unter den Gewalten im Lande an der Etsch nun endlich erreicht ist und daß man sich in der Urkundenherstellung auf eigene Füße zu stellen weiß. Denn was an der Zeit vorher an gräflich-tirolischen Urkunden überliefert ist, sind nur einige Traditionsnotizen und eine rätische Kanzlerurkunde<sup>37</sup>). Diese beiden ersten Siegelurkunden tragen bereits das durch seinen lapidaren Stil hervorragende Adlersiegel Alberts, welches dann in einem späteren, zuerst um 1217 nachweisbaren, kreisrunden Typar schon in den respektablen Ausmaßen (8 cm im Durchmesser) den Anspruch auf künftige Fürstenherrlichkeit vorausnimmt<sup>38</sup>).

Die Liste läßt ferner erkennen, daß Kaplan Arnold Nachfolger hatte, ferner daß einige dieser Notare durch mehrere Jahre hindurch tätig gewesen sind: So Ulrich 1211—1217, Konrad 1225—1240 und schließlich der spätestens 1234 eingetretene Friedrich, der sei-

<sup>37</sup>) Vgl. Tir. Ub. I/1, Nr. 228 (1147/54), 295 (1165/66), 330 (1173/74), Traditionen des Grafen Bertold von Tirol; Nr. 393 (1181/90), Tradition des Grafen Heinrich von Tirol; Nr. 396 (1181), Kanzlerurkunde des Hezil für Graf Heinrich von Tirol.

<sup>38</sup>) Vgl. Moeser, Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum Bd. VIII, 1928, S. 477 ff. (mit Abb.).

nen Herrn überlebt hat. Die Liste ergibt endlich, daß zeitweilig zwei Notare nebeneinander für den Grafen arbeiteten: So Konrad und Heinrich, Konrad und Friedrich, Friedrich und Ludwig. Die Schreiber Heinrich und Ludwig dürfen, da sie nur je einmal genannt werden, wohl als Hilfskräfte der Notare Konrad und Friedrich gelten. Hingegen wird Pfarrer Marchward von Enneberg, der sich *presentis pagine scriptor*, d. i. einer in ein Brixner Traditionsbuch eingetragenen und wohl im Auftrage der Kirche Brixen hergestellten, vom Grafen bloß gesiegelten Aktnotiz nennt, als Gelegenheitsschreiber angesehen werden müssen<sup>39</sup>).

Damit ist der Beweis für das eine Erfordernis, das der ständigen Beschäftigung eines oder mehrerer Schreiber erbracht. Im Vergleich zu den Verhältnissen an den Herzogshöfen der Babenberger und Sponheimer erscheinen die tirolischen kleiner und einfacher: Selbst zu Ausgang der Regierungszeit Alberts sind höchstens zwei, nicht wie dort mehrere Schreiber nebeneinander nachzuweisen.

Allerdings ist, wie wir hörten, zu berücksichtigen, daß der Graf von Tirol auch das Institut der öffentlichen Notare für seine Urkundenausfertigungen herangezogen hat. Dazu darf die Feststellung gemacht werden, daß er nicht etwa einen dieser öffentlichen Notare besonders bevorzugt hat; vielmehr erscheinen die verschiedensten Notarsnamen des Gebietes von Trient und Bozen in den Unterschriften dieser Instrumente; von den in Bozen ausgestellten Stücken sind allerdings die meisten vom Notar Jakob Haas geschrieben, was aber auf den glücklichen Zufall der Erhaltung der Notizbücher (Imbreviaturen) dieses Notars zurückzuführen sein mag. Vielleicht darf man übrigens aus jenem bunten Wechsel herangezogener Notare den Schluß ziehen, daß die Partei (der Vertragsgegner des Landesfürsten), die in der Regel wohl auch für die Kosten der Urkundenherstellung aufzukommen hatte, für die Wahl des öffentlichen Schreibers bestimmend gewesen ist.

Damit ist in gewissem Sinne auch schon die Eventualfrage angeschnitten, ob der Graf von Tirol etwa einen dieser öffentlichen Notare in seine Kanzlei aufgenommen hat. Sie kann verneint werden. Die ersten Schreiber der landesfürstlichen Kanzlei waren Geistliche. An ihrer Spitze steht Kaplan

<sup>39</sup>) O. Redlich, Die Traditionen des Hochstifts Brixen (Acta Tirolensia Bd. I, 1886), S. 192, Nr. 540, Auszug Tir. Ub. I/2, Nr. 646. Vgl. auch Heuberger, Urkundenwesen (wie oben Anm. 5), S. 115 Anm. 2.

Arnold. Gleichsam zum Beweis dessen, daß auch auf der Burg Tirol wie im großen Vorbild der deutschen Königskanzlei und wie an den Fürstenhöfen der Babenberger, Traungauer und Sponheimer die Kapelle, das heißt die Hofgeistlichkeit, als Ausgangspunkt der Entwicklung anzusehen ist. Die beiden Arnoldstücke zeigen Anklänge an das Formular der rätischen Kanzlerurkunde<sup>40)</sup>, sodaß man den Verfasser mit dem Vintschgau bzw. mit Chur in Verbindung setzen möchte. Andererseits ist das Diktat der ersten Arnoldurkunde so fortgeschritten (Corroboratio, an die Papsturkunde anknüpfende Sanctio) und von solchem Niveau, daß man in Arnold — es ist dies freilich nicht mehr als eine Vermutung — vielleicht den späteren Churer Bischof aus dem Hause der Edelfreien von Matsch (1207 bis 1221) wird sehen dürfen.

Auch Notar Ulrich ist Geistlicher. Er wird zwar weder 1211 noch 1217 Kaplan genannt (siehe die Liste oben S. 73), steht aber in der Zeugenreihe des Stückes von 1217, in welchem er als notarius noster erscheint, nach dem Pfarrer von Timenitz und vor Kaplan Bertold und der mit Hugo von Taufers beginnenden Reihe der Laienzeugen, sodaß man ihn zumindest zu den Klerikern rechnen darf. Über Ulrichs Herkunft und weitere Lebensbahn können nur Vermutungen geäußert werden. Vielleicht ist er mit dem magister Odolricus capellanus, der 1214 in einem Bozner Notariatsinstrument als Zeuge genannt wird<sup>41)</sup> und wohl mit dem späteren Domscholaster von Trient (magister Odolricus scolasticus, 1225 magister Odolricus scribanus genannt und bis 1248 nachweisbar)<sup>42)</sup> identisch ist, zusammenzubringen. Daß der Trienter Domscholaster bei der großen Auseinandersetzung zwischen Graf Albert und dem Churer Bischof um die Churer Rechte im Vintschgau (1228) mitten unter den Zeugen des Churer Bereiches zu finden ist<sup>43)</sup>, weist auf Beziehungen dieses Ulrich zu Tirol hin. Als Podestà von Trient<sup>44)</sup> hatte Graf Albert zweifellos die Möglichkeit und vor allem ein Interesse daran, einen Vertrauensmann in Trient einzusetzen, zumal zur Zeit des vermeintlichen Eintritts Ulrichs in das Domkapitel (1219—1223) Al-

<sup>40)</sup> Vgl. die Vorbemerkungen zu Tir. Ub. I/1, Nr. 454 und 455.

<sup>41)</sup> Tir. Ub. 1/2, Nr. 654.

<sup>42)</sup> Tir. Ub. 1/2, Nr. 763 (1220) — Tir. Ub. 1/3 Nr. 1231 (1248); Tir. Ub. 1/2, Nr. 850 (1225).

<sup>43)</sup> Tir. Ub. I/2, Nr. 904.

<sup>44)</sup> Als solcher zuerst genannt 1206 (Tir. Ub. I/2 Nr. 561); ferner in der Zeit Bischof Alberts zu 1222 (ebenda Nr. 798 und 811\*) und 1223 (Nr. 816 und 821).

bert von Ravenstein (aus einer Tiroler Ministerialenfamilie) Bischof von Trient war.

Notar *K o n r a d* ist wegen der Postierung hinter zwei Klerikern in einer Zeugenreihe (1225) schon von *H e u b e r g e r* als Geistlicher angesprochen worden<sup>45)</sup>. Seine Vermutung wird durch das Privileg Graf Alberts für Münster (1240), in welchem Konrad zwischen einem Kaplan Konrad und Probst Swicher von Münster steht, bestätigt<sup>46)</sup>. In einem Notariatsinstrument (1234) erscheint er mitten unter Laienzeugen nach dem Berhtoldus de Uenosto officarius dicti comitis, also dem Tiroler Amtmann, aber mit dem Titel dominus<sup>47)</sup>, was nach Heuberger ebenfalls für den geistlichen Beruf spricht. Obwohl Konrad zumindest durch 15 Jahre für den Landesfürsten tätig war, wird er nie Pfarrer oder Kanonikus genannt<sup>48)</sup>. Da auch für Ulrich — wenigstens vor seinem Abgang aus der Kanzlei — die Ausstattung mit einer Pfründe nicht erkennbar ist, wäre daran zu denken, daß die ersten gräflich-tirolischen Schreiber den Unterhalt unmittelbar vom Landesfürsten bezogen, also nicht wie die Notare der Babenberger und Sponheimer mit geistlichen Pfründen ausgestattet waren.

Etwas besser als über Ulrich und Konrad sind wir über Notar *F r i e d r i c h* unterrichtet. Er scheint bald nach dem Ausscheiden des Schreibers Heinrich, der nur einmal (1234) genannt wird und, wenn Heuberger recht hat, nach seinem Titel dominus ebenfalls als Geistlicher zu gelten hätte, als Gehilfe Konrads eingetreten zu sein und wird zuerst in der Imbreviatur des Notars Jakob Haas von Bozen (1237) ohne dominus-Titel erwähnt; er war damals mit Graf Albert von Tirol in Bozen anwesend, als dieser durch Notar Jakob eine Schenkung für Kloster Neustift und einen Schuldbrief um einen Pferdekauf ausfertigen ließ<sup>49)</sup>. Dann nennt er sich, zusammen mit Notar Konrad und bezeichnenderweise hinter diesem als dem älteren und vielleicht vorgesetzten Kollegen, an letzter Stelle der Zeugen in dem wichtigen Vergleich des Grafen Albert mit Swi-

<sup>45)</sup> *H e u b e r g e r*, Kanzleiwesen (wie oben Anmerkung 5), S. 116.

<sup>46)</sup> Tir. Ub. I/3, Nr. 1107.

<sup>47)</sup> Tir. Ub. I/3, Nr. 996.

<sup>48)</sup> Für die Vermutung, daß unser Notar Konrad mit dem gleichnamigen Pfarrer von Latsch zu identifizieren sei, liegt außer der Namensgleichheit und der Tatsache, daß es sich hier um eine Trienter Pfarre im Vintschgau, dem Stammgebiet der Landesfürsten, handelt, kaum ein Anhaltspunkt vor. Tir. Ub. I/2 Nr. 934 zu 1230.

<sup>49)</sup> *V o l t e l i n i*, wie oben Anm. 35), Nr. 823, 824, 825.

cher von Reichenberg um Tarasp und das Unterengadin (1239)<sup>50</sup>). In drei weiteren Imbreviaturstücken desselben Notars Jakob aus dem Jahre 1242 und zwei ausgefertigten Notariatsinstrumenten aus dem Jahre 1253 wird er ebensowenig als dominus bezeichnet wie in den Siegelurkunden von 1248 und 1253, in denen er sich zum Schluß als Zeuge nennt, und in der Privilegien-Bestätigung Graf Alberts für Viktring, in der er als notarius noster nach Otto canonicus de Staein eingerückt ist<sup>51</sup>). Wohl aber führt er den Titel dominus in zwei Notariatsinstrumenten der Notare Jakob Haas bzw. Montanarius von 1247 aus Bozen, die sich auf die Belehnung Friedrichs mit dem Zoll zu Bozen und auf das Lösungsrecht Graf Alberts um dieses Lehen beziehen<sup>52</sup>). Schon Stolz und Heuberger<sup>53</sup>) haben diese Belehnung als Dienstausrüstung des gräflichen Schreibers aufgefaßt. Eine solche Dienstausrüstung wäre für einen Kleriker ungewöhnlich; man würde eher eine geistliche Pfründe erwarten; trotzdem hat man in Friedrich einen Geistlichen vermutet<sup>54</sup>). Zwei Instrumente aus dem Jahre 1256 bezeugen nun nicht nur, daß Friedrich nach dem Tode Graf Alberts (1253 Juli 22) von dessen Tochter und Erbin Gräfin Adelheid und dem Schwiegersohn, Graf Meinhard von Görz, durch einige Jahre weiter verwendet wurde, sondern sie beweisen auch, daß Friedrich Frau und Kinder besaß und daher, in dieser Stellung, wohl als Laie angesehen werden muß. In der ersten Urkunde wird er als von Bozen (Fridericus scriba de Bozano) bezeichnet und werden ihm und seinen Erben in Hinblick auf die treuen Dienste, welche er dem verewigten Grafen Albert geleistet hatte und die er gegenwärtig dem neuen Landesfürsten und den Seinen zu leisten bestrebt ist, (ob suorum fidelium exhibitionem servitorum, que condam comiti Tyrolis exhibuit et nobis et nostris prebere nititur impresenter) einige Güter zu Bozen (ein Hof in Maurach zu Rentsch, ein Zehent im Pruel und drei Joch Grund in Hurlach), die er zum Teil auszulösen, zum Teil zum Pfand innehat, zu vollem

<sup>50</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1102.

<sup>51</sup>) Voltelini-Huter, wie oben Anm. 36), Nr. 394, 424, 425; Tir. Ub. I/3, Nr. 1296 und 1303; Tir. Ub. I/3, Nr. 1235 und 1297; Tir. Ub. I/3 Nr. 1274.

<sup>52</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1205/06; der dominus-Titel gilt hier wohl dem Amt, nicht dem Stand. Heuberger, a.a.O., S. 126, Anm. 3 weist mit Recht darauf hin, daß die Bezeichnung dominus in den Notariatsinstrumenten freigebiger verteilt wird als sonst.

<sup>53</sup>) Stolz, Archiv f. Österr. Geschichte 97 (1907), S. 690 ff.; Heuberger, Kanzleiwesen (wie oben 5), S. 136, Anm. 2).

<sup>54</sup>) Heuberger, ebenda, S. 116 und S. 126, Anm. 5).

Rechte überlassen. Im zweiten Instrument belehnen Graf Meinhard und Gräfin Adelheid, in Anrechnung der Dienste, die er dem Grafen Albert getan und die er dem neuen Landesfürsten noch leisten könnte (*ad tennes servitia grata et fidelia, que Fridericus scriba fecit dilecto domino et patri nostro condam nobili comiti Alberto Tyrolis memorie recolende et nobis poterit exhibere*), den Notar Friedrich, seine Frau und ihre Kinder (*ipsi Friderico et uxori sue et pueris ipsorum*) mit dem Zoll zu Bozen, der pro (Saum)-Pferd einen schwäbischen Denar einträgt<sup>55</sup>). Friedrichs Sohn Eberlin wird noch 1303 genannt, als man ihm für seine durch Überschwemmungen beschädigten Güter fünf Pfund Berner nachläßt<sup>56</sup>).

Das, was in diesem Ergebnis über den tirolischen Bereich hinaus interessiert, ist das frühe Eindringen des *Laienelements* in die Fürstenkanzlei. In Österreich und Kärnten sind, wie wir hörten, um diese Zeit ausschließlich Kleriker in den Herzogskanzleien tätig und auch die Görzer Grafen haben, als sie 1253 vom südlichen Tirol Besitz ergriffen, zunächst geistliche Notare beschäftigt, die mit Pfarrpfründen ausgestattet waren<sup>57</sup>). Erst für die 80er Jahre des 13. Jahrhunderts hat Heuberger Laienschreiber in der Tiroler Kanzlei nachweisen können und dieses im Verhältnis zu anderen deutschen Territorien, ja selbst zur deutschen Königskanzlei frühe Datum mit einem höheren Grad von Schriftlichkeit und einer breiteren Kenntnis des Lateinischen in Südtirol in Zusammenhang gebracht<sup>58</sup>). Ich möchte, um dieses Argument zu unterstreichen, auf die vielleicht entscheidende Rolle des öffentlichen Notariats hinweisen, das ja in Laienhänden ist. Wenn Friedrich mit *de Bozano* bezeichnet wird, kann dies ebenso auf seine Herkunft wie auf seine in dieser Stadt begründete wirtschaftliche Stellung bezogen werden. Die fortgeschrittene und außerordentlich flüssige Schrift Friedrichs, die uns in den Privilegien für Benediktbeuern (1248) und Neustift bei Brixen (1253) entgegentritt<sup>59</sup>), könnte sogar die Vermutung nahelegen, daß Friedrich, vielleicht ein Bozner Bürgerssohn, bei einem Bozner

<sup>55</sup>) Beide Stücke ungedruckt; erhalten in gleichzeitigen Transsumpten des Notars Otto, Staatsarchiv Wien. Vgl. Stolz, a.a.O.; Wiesflecker, Regesten der Grafen von Görz-Tirol, Bd. 1 (1950), Nr. 640/41.

<sup>56</sup>) *Item de bonis Eberlini filii Friderici notarii in Hurlach lib. V deficient propter alluviones* (Aus der Rechnung des Richters von Sarnthein von 1303, zitiert nach Heuberger, a. a. O., S. 126, Anm. 5).

<sup>57</sup>) Heuberger, a. a. O., S. 121 ff.

<sup>58</sup>) Heuberger, a. a. O., S. 128 ff.

<sup>59</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1235 und Nr. 1297.

öffentlichen Notar gelernt hat, bevor er in die Dienste Graf Alberts getreten ist.

Der Nachweis für das zweite Erfordernis des Kanzleibegriffs, das der festen äußeren und inneren Formen, kann nur und wird im Rahmen einer Darstellung des landesfürstlichen Urkundenwesens unter Graf Albert geführt werden. Hier sei vorerst darauf hingewiesen, daß alle Stücke, in denen sich Konrad und Friedrich an letzter Stelle als scriptor bzw. scriba nennen, von ihnen selbst hergestellt sind. Es sind äußerlich fast durchaus einfache, auf südlichem Pergament und der Längsseite nach geschriebene Ausfertigungen. Nur das Georgenberger-Stück Konrads von 1234 zeigt einzelne Initialenverzierungen. Konrad pflegt ferner eine eigene Art der Besiegelung. Er stanzt in die Plika zwei rhomboidenförmige Löcher aus, zieht durch sie die Seidenschnüre und knüpft sie im Dreieck unter dem Plikarand. Dieser Brauch ist auch an Urkunden Graf Alberts zu beobachten, für welche Konrads Beteiligung im Diktat nicht nachzuweisen ist oder die jedenfalls nicht von ihm geschrieben sind<sup>60</sup>). Friedrich ist z. T. von diesem Brauch abgegangen; er bevorzugt die sonst üblichen Schnitte statt der Stanzlöcher, verwendet allerdings in dem Stück für Benediktbeuern von 1248 zum Schnitt noch das Stanzloch und ist in einem nicht von ihm geschriebenen, aber unter seiner Mitwirkung entstandenen späten Stück (1252) zum Besiegelungsgebrauch Konrads zurückgekehrt<sup>61</sup>).

Stärkere Gemeinsamkeiten ergibt das Kanzleidiktat und hier kann festgestellt werden, daß dieses weit über die von den genannten Schreibern geschriebenen Urkunden hinaus gegeben ist, daß also, wie bei den Babenbergern, die Zahl der in der tirolischen Kanzlei diktierten oder wenigstens unter Beihilfe derselben abgefaßten Stücke weit größer ist als die der dort geschriebenen. Im Ganzen dürften mehr als ein Drittel der erhaltenen, auf Graf Albert lautenden Siegelurkunden in der Kanzlei verfaßt worden sein, während dem Notar Konrad sieben, dem Notar Friedrich nur zwei Urkunden in Diktat und Schrift zugewiesen werden können<sup>62</sup>).

<sup>60</sup>) Z. B. Tir. Ub. I/3, Nr. 1112 (für Neustift zu 1240) und Nr. 1127 (Friedensinstrument Brixen — Tirol zu 1241).

<sup>61</sup>) J a k s c h, Mon. duc. Car, IV., Nr. 2502 = Tir. Ub. I/3, Nr. 1274 für Viktring.

<sup>62</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 163, 1013, 1039, 1040, 1102, 1107, 1110 von Konrad; Nr. 1205 und 1297 von Friedrich. F i c h t e n a u (wie oben Anm. 2), S. 256 setzt die Zahl der in der Kanzlei Leopolds VI. und Friedrichs II. diktierten Urkunden gleichfalls mit mehr als einem Drittel der erhaltenen Stücke an.



Für das Kanzleidiktat Konrads und Friedrichs ist charakteristisch, daß in ihm *Invocatio*, *Arenga* und *Corroboratio* (und zwar in bestimmten gleichlautenden oder verwandten Formulierungen) heimisch sind. Der stereotype Wortlaut der Datierung (*Acta sunt hec apud, in . . .*) findet sich in den meisten der von Graf Albert gesiegelten Urkunden von 1213 bis 1253, sodaß angenommen werden darf, daß diese in der Regel auch dann in der Kanzlei im Konzept ein- bzw. angefügt wurde, wenn die Kanzlei am Diktat sonst nicht beteiligt war.

Für das Werden der landesfürstlichen Urkunde — und damit auch für die hier gestellte Frage nach den Anfängen der Kanzlei — von Bedeutung ist die Entwicklung der *Wir-* bzw. *Ich-*form der *Verba* der *Dispositio*, der Anwendung des *Praesens* statt des *Perfekts* und des dispositiven Charakters der Urkunde<sup>63</sup>). Die *Nos*form mit *Perfekt* ist seit 1213<sup>64</sup>), die *Ego*form seit 1217<sup>65</sup>) üblich und beide bleiben es, wobei die *Nos*form überwiegt. Die *Nos*form mit *Praesens* erscheint zuerst in einer Urkunde aus der Spätzeit Konrads (zu 1240: *nos . . . facimus gratiam, remittimus*)<sup>66</sup>) und in dem von Friedrich verfaßten und geschriebenen Zollfreiheitsprivileg für Kloster Neustift (1253, *dimittimus*)<sup>67</sup>), also beidemale in Kanzleiherstellungen. Die *Nos*form mit *Praesens* findet sich ferner schon in der *Ministerialen-Kreierung* von 1235; hier allerdings in verwirrendem Wechsel mit der *Ego*form des *Verbums* in *Praesens* und *Perfekt* (*nos . . . instituo, ego . . . promisi*), wobei einmal *meorum*, einmal *meo* aus *nostrorum* bzw. *nostro* verbessert ist<sup>68</sup>); hier dürfte die persönliche Note des Verbalaktes zwischen Herrn und Ministerialen Einfluß genommen haben und aus den Verbesserungen das Ungewöhnliche der *Ich*form durchleuchten. Im übrigen weist *Praesens*-dispositionen auch jene Gruppe von Urkunden aus dem Jahresende 1252 auf, die mit der Liquidierung des mißglückten Fehdeunternehmens Graf Alberts gegen den Erwählten Philipp von Salzburg zusammenhängen<sup>69</sup>). Sie sind zweifellos nicht in der Tiroler Kanzlei

<sup>63</sup>) Vgl. Heubeger, *Kanzleiwesen*, S. 71 ff.

<sup>64</sup>) Tir. Ub. I/2, Nr. 645 (*contulimus et donavimus*).

<sup>65</sup>) Tir. Ub. I/2, Nr. 701 (*contuli*).

<sup>66</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1107 (für Kloster Münster).

<sup>67</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1297.

<sup>68</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1023 (Orig. in Marienberg).

<sup>69</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1279, 1284, 1287, 1288, 1289 = Regesten der Erzb. von Salzburg Nr. 145, 147, 159, 160, 161, alle datiert aus Gmünd in Kärnten. Über die Sonderstellung dieser Stücke, in denen auch das Fehlen der Zeugen und —

hergestellt, sondern entsprechend der damaligen Machtverteilung — Graf Albert befindet sich in der Gefangenschaft des siegreichen Gegners — und nach ihrer sehr bestimmten antitirolichen Diktion salzburgische Empfängerherstellungen d. h. Erzeugnisse der Kanzlei des Salzburger Erzbischofs, in welcher die Praesensdisposition, freilich ohne die Perfektdisposition zu verdrängen, längst eingebürgert war<sup>70</sup>).

Die *dispositive Beurkundung* mit *per presentes* bzw. *presentibus* erscheint zwar schon in einer Schenkungsbestätigung Graf Alberts für Marienberg (*litteris presentibus innovando confirmamus*)<sup>71</sup>), doch handelt es sich zweifellos um eine Empfängerherstellung und hat in diesem Stück die Entlehnung von Bestimmungen aus der Papsturkunde (*mancipamus, addimus*) offenkundig auch sonst auf das Diktat Einfluß genommen. Sie findet sich aber ebenso in der von Notar Friedrich geschriebenen Bestätigung der Zehent- und Zollprivilegien für Benediktbeuern (1248: *notum facimus . . . et protestamur cartula presenti, ratum habemus et firmum et scripto nostro . . . confirmamus*); allerdings zusammen mit Sätzen, die, der Einhaltung des landesfürstlichen Privilegs dienend, aus dem Formular der königlichen Mandate genommen sind (*ad hec mandamus, precipimus districte et comittimus, volumus etiam et mandamus*), sodaß also hier die Einwirkung des anderen großen Vorbildes der Privaturkunde sichtbar wird<sup>72</sup>).

Die *Wertung von Zeugen und Urkunde* hat in den Jahrzehnten der Regierung Graf Alberts und zwar gerade in den Kanzleiherstellungen die entscheidende Wendung genommen: Ulrich läßt 1211<sup>73</sup>) noch Urkunde *o d e r* Zeugen gelten (*ut ea que fiunt scripto vel voce testium recipiant firmitatem*); Konrad spricht zwar in den Arengen vom Wert des schriftlichen Zeugnisses, zieht aber in der Regel zum Siegel die Zeugenankündigung in die *Corroboratio* hinein, als wollte er sie neben dem Siegel darin doch noch nicht missen (noch 1240: *sigillo nostro corroborari cum testium sub-*

---

im Vergleich zu den tirolischen Stücken — die Ersetzung von *Actum* durch *Datum* auffällt, vgl. Redlich, Privaturkundenlehre, S. 123 und Heuberger, Kanzleiwesen, S. 72.

<sup>70</sup>) Vgl. Martin, Salzburger Urkundenbuch Bd. 3 Nr. 543 (für Salem, schon zu 1201; *donamus, sancimus, roboramus*).

<sup>71</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1023.

<sup>72</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1235.

<sup>73</sup>) Tir. Ub. I/2, Nr. 622 (für Kloster Münster).

notatione)<sup>74</sup>); Friedrich endlich spricht nicht nur in den Arengen vom Wert des schriftlichen Zeugnisses (1252: scripturarum testimonio roborari, 1253 literarum testimonio perhennari), sondern schreibt schon 1248 (protestamur cartula presenti, scripto nostro confirmamus) der Urkunde dispositive Kraft zu<sup>75</sup>).

Die Frage, ob Konrad und Friedrich *Kanzleibehelfe* benutzt haben, wird man insoferne nicht negieren können, als die Kanzleiausfertigungen, zumal die Urkunden Konrads, stilistisch von weitgehender Uniformität sind und in *Invocatio*, *Arenga*, *Publicatio* und *Corroboratio* so starke wörtliche Übereinstimmung zeigen, daß irgendwelche Hilfsaufzeichnungen angenommen werden müssen.

So dürfen wir — in dem begrifflich eingeschränkten Sinne — die Frage nach dem Vorhandensein einer Kanzlei unter dem letzten Fürsten aus dem alten Stamme der Tiroler Grafen bejahen, wollen aber auch auf die Dienste hinweisen, welche ihre Urkunden der Entwicklung der Schriftlichkeit im Rechtsleben in jenen Teilen des Tiroler Territoriums geleistet haben, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Notariats gestanden sind.

## Die Türkeneinfälle nach Kärnten

(Wahrheit und Dichtung in der Kärntner Geschichtsschreibung  
von Jakob Unrest bis zur Gegenwart)

Von WILHELM NEUMANN (Villach)

Nimmt man die letzte Darstellung der Kärntner Landesgeschichte<sup>1)</sup> zur Hand, so ist auch der historisch vorgebildete Benützer geneigt, sich der Führung im Tatsächlichen vertrauensvoll zu überlassen. Die Quellengrundlage wird sich nicht mehr wesentlich verbreitern, und Generationen von Historikern schieden bereits viele Dichtungen und Sagen früherer Zeiten aus. Abgeschlossen ist dieser Reinigungsvorgang freilich noch lange nicht überall, und manche der mit Recht aufgegebenen Sagen verdienen es sogar, neuerlich Gegenstand der Forschung zu werden. Treten sie gehäuft auf, so erhebt sich die Frage, ob aus ihnen nicht ein Einblick in das Werden des Geschichts-

<sup>74</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1107 (für Kloster Münster).

<sup>75</sup>) Tir. Ub. I/3, Nr. 1274 (für Viktring); Nr. 1279 (für Neustift); Nr. 1235 (für Benediktbeuern).

<sup>1)</sup> H. Braumüller, Geschichte Kärntens, 1949.